



Satzung

*Der Schüler*innenvertretung der Marienschule Bielefeld*

§1 Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die Schüler*innenvertretung der Marienschule Bielefeld (kurz: Die SV.) ist die ständige Vertretung aller Schüler*innen der Marienschule Bielefeld. Die SV. gibt Schüler*innen aller Klassen und Jahrgangsstufen die Möglichkeit, gleichberechtigt in der SV und ihren Gremien mitzuarbeiten.

Die SV. ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule (SV-Erlass) nach dem SchulG NRW als Schüler*innenvertretung anerkannt.

Die SV. hat ihren Sitz im SV-Büro der Marienschule Bielefeld. Die Postanschrift lautet: Sieboldstraße 4a, 33611 Bielefeld. Die SV. ist über die E-Mail-Adresse schuelersprecher.mdu@gmail.com zu erreichen.

§1 Zweck der Schüler*innenvertretung

Zweck der SV ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen. Aufgabe der SV ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und Zusammenarbeit der Schüler*innen der Marienschule beizutragen. Weiterhin wirkt die SV bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Insbesondere ist es ein Ziel der SV, die Schüler*innen zu selbstständigem, kritischem Urteil zu befähigen, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen.

§1.1 Mittel zur Verfolgung dieses Zwecks sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen und Projekten der Schüler*innenschaft
- Arbeit in Konferenzen und Gremien auf allen Ebenen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen der Schulleitung

§1.2 Die Schüler*innenvertretung der Marienschule nimmt ein schulpolitisches Mandat wahr. Sie darf sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern, sofern ein konkreter schulpolitischer Bezug vorliegt. Über das Vorliegen eines schulpolitischen Bezugs entscheiden im Zweifelsfall der*die Schüler*innensprecher*in/die Schüler*innensprecher*innen.

§1.3 Die SV. dient der Interessenvertretung der Schülerschaft. Die Mitglieder der SV sind angehalten, sich in der Schüler*innenvertretung unabhängig von Parteien und Organisationen zu engagieren.

§2 Organe der SV

Die Organe der SV. sind:

- das SV-Team
- die Schüler*innensprecher*innen
- die Geschäftsführung (GeFü)
- SV-Ämter (Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Beauftragte*r für Diversität)
- der Schüler*innenrat (SR)
- die Stufenräte
- die SV-Arbeitskreise
- die Klassen- und Jahrgangssprecher*innen
- die Schüler*innenvollversammlung

§3 Der Schüler*innenrat

Der Schüler*innenrat (SR) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schüler*innenvertretung der Marienschule Bielefeld. Der Schüler*innenrat entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der Schüler*innenvertretung. Der Schüler*innenrat kann insbesondere Anträge an die Schulkonferenz stellen und der SV Arbeitsaufträge erteilen.

§3.1 Aufgaben des Schüler*innenrats

§3.1.1 Der Schüler*innenrat wählt:

- die Schüler*innensprecher*innen (Als Team oder ein*e einzelne*r Kandidat*in)
- die stellv. Schüler*innensprecher*innen
- das Finanzteam
- der*die Öffentlichkeitsreferent*in
- der*die stellv. Öffentlichkeitsreferent*in
- der*die Beauftragte*r für Diversität (Gleichstellung, Inklusion und Integration)
- die SV-Lehrer*innen
- die Stufenreferent*innen
- Leitung der Arbeitsgruppen der SV
- die Fachkonferenzdelegierten
- die Schulkonferenzdelegierten und ihre Stellvertreter*innen

§ 3.1.2 Der Schüler*innenrat kann die Schüler*innensprecher*innen, die stellv. Schüler*innensprecher*innen, das Finanzteam, der*die Öffentlichkeitsreferent*in, der*die stellv. Öffentlichkeitsreferent*in und der*die Beauftragte für Diversität entlasten. Dies muss durch einen Antrag des SR geschehen. Die oben genannten Personen können selbst keinen Antrag auf Entlastung stellen. Am Ende der Amtszeit kann im Rahmen der Neuwahlen auch ohne Antrag über eine Entlastung abgestimmt werden.

§ 3.1.3 Der Schüler*innenrat bestätigt und entlastet weitere im SV-Team gewählte Ämter (siehe §4.2 der Satzung). Die Bestätigung und Entlastung geschehen durch eine einfache Mehrheit im SR.

§3.2 Zusammensetzung des Schüler*innenrats

§3.2.1 Alle Schüler*innen der Schule können am SR mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds haben alle, die nicht Mitglied des SR sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Antrag kann der SR auch anderen Personen Rederecht erteilen, die Schulleitung und die SV-Lehrer*innen sind grundsätzlich redeberechtigt.

§3.2.2 Stimmberechtigte Mitglieder des SR sind alle ordentlich durch die Klasse/den Jahrgang gewählten Klassen- und Jahrgangssprecher*innen, sowie stimmberechtigte Mitglieder der SV.

§3.2.2.1 Durch Stimmberechtigungen in Form von Mandaten soll dies gekennzeichnet und deutlich zu unterscheiden sein.

§3.2.2.2 Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl erlischt das SV-Mandat der betroffenen Person mit sofortiger Wirkung. Ausnahme ist das Auslaufen einer Legislaturperiode.

§3.2.3 Bei Klassen oder Jahrgängen, die noch keine Klassen- oder Jahrgangssprecher*innen gewählt haben, können Schüler*innen der betreffenden Klasse/des betreffenden Jahrgangs das Mandat auch ohne Wahl wahrnehmen, sofern ihre Anzahl die Anzahl der Mandate, die der Klasse/dem Jahrgang zustehen, nicht übersteigt. Auf Nachfrage soll die Entsendung nicht gewählter Schüler*innen von der Klassen- oder Jahrgangssprecher*innen bestätigt werden.

§3.3 Organisation des Schüler*innenrats

§3.3.1 Der Schüler*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin eine Einladung mit vorläufiger Tagesordnung veröffentlicht wurde. Dies geschieht in der Regel durch das Austeilen an die Klassen sowie durch Aushänge an den Jahgangsbrettern und am SV-Brett in der Eingangshalle. Außerdem kann die Einladung online an die Klassen- und Jahrgangssprecher*innen versendet werden.

§3.3.2 Der Schüler*innenrat tritt mindestens einmal im Quartal des Schuljahres zusammen. Der Schüler*innenrat wird von der SV einberufen. Der Schüler*innenrat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Klassen oder Jahrgänge dies schriftlich beantragen.

§3.3.3 Der Schüler*innenrat wird von den Schüler*innensprecher*innen und/oder von einem durch den Schüler*innenrat gewählten Tagespräsidium geleitet. Bei der Leitung des SR ist folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen durch eine Redeliste
- nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung
- bei jedem SR müssen Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung jederzeit einsehbar sein und vorliegen

§3.3.4 Über jeden Schüler*innenrat wird ein Protokoll geführt, das spätestens mit Aushang der Einladungen allen Schüler*innen einsehbar gemacht wird. Dies kann auch in Form eines Dokuments auf der Homepage geschehen. Das Protokoll ist gültig, wenn es vom nächsten SR mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§3.4 Beschlüsse des Schüler*innenrats

§3.4.1 Die Beschlüsse des Schüler*innenrats treten zum darauffolgenden Tag in Kraft. (Ausnahme: §3.2.2.2 der Satzung)

§3.4.2 Im Falle von Änderungen an Satzung, Geschäftsordnung oder Wahl- und Abstimmungsordnung müssen diese Dokumente spätestens 2 Wochen nach dem Schüler*innenrat allen Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann digital geschehen.

§3.4.3 Beschlüsse des Schüler*innenrats haben Vorrang vor etwaig anderslautenden Beschlüssen der Stufenräte. Beschlüsse der Stufenräte können im nächsten Schüler*innenrat mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

§3.4.5 Der Schüler*innenrat teilt der Schulleitung und der/dem Vorsitzende*n der Schulpflegschaft die Beschlüsse schriftlich mit (Einreichen des Protokolls) und erläutert sie ggfs. durch die Schüler*innensprecher*innen.

§4 Das SV-Team (Die SV.)

Das SV-Team vertritt die Schüler*innenvertretung nach außen und ist dem SR gegenüber für die Durchsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich. Die SV. ist eine freie SV, das heißt, alle Schüler*innen der Marienschule können in der SV mitarbeiten.

§4.1 Dem SV-Team gehören an

- Die Schüler*innensprecher*innen (Als Team oder als einzelne Person)
- stellv. Schüler*innensprecher*innen (Als Team oder als einzelne Person)
- Das Finanzteam
- Der*Die Öffentlichkeitsreferent*in
- Der*Die Beauftragte*r für Diversität (Gleichstellung, Inklusion und Integration)
- Die SV-Mitglieder

§4.2 Weitere Regelungen zur Arbeit der SV. (SV-Team)

§4.3.1 Die SV. trifft sich regelmäßig zur SV-Stunde (Mittwochs in der 7. Stunde in Raum I107). Über außerordentliche Sitzungen entscheiden die Schülersprecher*innen.

§4.3.2 Die Mitglieder der SV. sind gleichberechtigt. Sie sind an Beschlüsse des Schüler*innenrats und der SV. (SV-Team) gebunden.

§4.3.2 Die SV darf zu SV-Stunden Gäste, insbesondere die SV-Lehrer*innen einladen.

§4.4 Ämter der SV.

§4.4.1 Der*Die Schüler*innensprecher*in/Die Schüler*innensprecher*innen muss/müssen, um für dieses Amt zu kandidieren, mindestens in die 8. Klasse gehen.

Er*Sie/Sie trägt/tragen die Verantwortung für die Arbeit der SV zusammen mit der Geschäftsführung (GeFü). Er*Sie/Sie vertritt/vertreten die SV rechtlich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung (GeFü). Er*Sie/Sie oder die Geschäftsführung repräsentieren zusammen mit der SV die Arbeit der SV in der Öffentlichkeit.

Er*Sie/Sie oder die stellv. sind für die Einberufung und Leitung der SV-Sitzungen verantwortlich. Außerdem ist/sind er*sie/sie in Zusammenarbeit mit der SV für die Einberufung des Schüler*innenrats verantwortlich.

Der*Die Schüler*innensprecher*in/Die Schüler*innensprecher*innen ist/sind dazu aufgerufen, am Ende jedes Halbjahres eines Schuljahres dem Schüler*innenrat Rechenschaft über die Arbeit der SV abzugeben.

Der*Die Schüler*innensprecher*in/Die Schüler*innensprecher*innen ist/sind automatisch Vorsitzende*r der Geschäftsführung, Schulkonferenzdelegierte*r und beratende*s Mitglieder der Schulpflegschaft.

§4.4.2 Der*Die stellvertretende Schüler*innensprecher*in/ Die Schüler*innensprecher*innen muss/ müssen, um für dieses Amt zu kandidieren mindestens in die 8.Klasse gehen. Sie übernehmen im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls des*der Schüler*innensprecher*in/der Schüler*innensprecher*innen seine/ihre Aufgaben (siehe §4.4.1).

Die stellvertretenden Schüler*innensprecher*innen unterstützen den*die Schüler*innensprecher*in/die Schüler*innensprecher*innen bei seiner*ihrer/ihren Arbeit/en und kann eigene Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen und voranbringen. Die Person/-en sind automatisch Teil der Geschäftsführung.

§4.4.3 Das Finanzteam

Das Finanzteam ist kontobevollmächtigt. Sie sind für die Finanzen der SV und die Buchhaltung verantwortlich. In Absprache mit der SV und der Geschäftsführung sind sie für die Beantragung von Geldern (Förderverein, Stadt, Land NRW) verantwortlich. Das Team sind dem Schüler*innenrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Team erhält Stimmberechtigungen für den Schüler*innenrat. Eine Person aus dem Team ist automatisch Teil der Geschäftsführung.

§4.4.4 Der/Die Öffentlichkeitsreferent*in

Er*Sie ist für die Präsenz der SV in den Medien zuständig. Außerdem kümmert der*die Öffentlichkeitsreferent*in sich um die Kontakte zu den lokalen- und anderen Medien. Er*Sie ist für die Inhalte der SV auf der Homepage der Marienschule Bielefeld und den Social-Media Auftritt zuständig. Außerdem kümmert er*sie sich darum, dass diese beiden Auftritte regelmäßig mit aktuellen Informationen gefüllt sind. Zusätzlich dazu, ist er*sie verantwortlich für die Veröffentlichung von Protokollen etc. auf der Homepage der Marienschule Bielefeld. Der*Die Öffentlichkeitsreferent*in kann sich nach Absprache mit dem/der Schüler*innensprecher*in/den Schüler*innensprecher*innen eine stellv. zur Unterstützung an die Seite holen. Die Aufgaben für die Stellv. legt der*die Öffentlichkeitsreferent fest.

§4.4.5 Der*Die Beauftragte für Diversität (Gleichstellung, Inklusion und Integration)

Der*Die Beauftragte*r für Diversität stellt sicher, dass ein übergreifendes Diversity-Management zur Förderung und Steuerung der Vielfalt in der SV umgesetzt und beachtet wird. Die zuständige Person entwickelt zusammen mit der SV eine Diversity-Strategie mit kontinuierlicher Anpassung unter Einbindung von aktuellen gesellschaftlichen Themen und Trends rund um die Themen Gleichstellung, Inklusion und Integration. Er*Sie ist die Ansprechperson für alle Schüler*innen zum Themenfeld Diversität.

§4.5 weitere Ämter

§4.5.1 Die SV-Lehrer*innen unterstützen die SV in ihrer Arbeit und tragen insbesondere zur Kommunikation zwischen SV und Kollegium bei. Die SV-Lehrer*innen treffen sich regelmäßig mit den Schülersprecher*innen um über aktuelle Belange der SV zu beraten. Der SR kann pro angefangene 500 Schüler*innen eine*n SV-Lehrer*in wählen (Bsp. 400->1, 1012-> 3). Die SV-Lehrer*innen haben eine beratende Stimme im Schülerrat.

§4.5.2 Die Stufenreferent*innen sind für ihre Stufe verantwortlich. Die Stufenreferent*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl der Stufe angehören, die sie vertreten. Sie leiten den Stufenrat ihrer Stufe und sind für die Kommunikation zwischen SV und Schüler*innenschaft verantwortlich.

§4.5.3 Leitung der Arbeitsgruppen der SV

Der*Die Leiter*in leitet die mit einem Themenschwerpunkt besetzte Arbeitsgruppe der SV. Die Arbeitsgruppe kann der SV Arbeitsaufträge über ihre jeweiligen Themenbereiche erteilen.

§4.5.4 Die Fachschaftsdelegierten vertreten die Meinung des Schüler*innenrats in den Fachschaftskonferenzen. Pro Fachkonferenz entsendet der Schüler*innenrat zwei Delegierte mit Stimmrecht. Die Fachschaftsdelegierten sind dafür verantwortlich, dass die SV ein Protokoll der Konferenzen erhält, und berichten auf dem Schüler*innenrat von den Inhalten der Konferenzen.

§4.5.4 Die Schulkonferenzdelegierten vertreten die Meinung der Schüler*innenschaft durch den Schüler*innenrat in der Schulkonferenz. Der Schüler*innenrat entsendet zwei Delegierte mit Stimmrecht in die Schulkonferenz. Die Schulkonferenzdelegierten sind dafür verantwortlich, dass die SV ein Protokoll der Konferenz erhält, und berichten auf dem Schüler*innenrat von den Inhalten der Konferenz.

§4.6 Regelungen zur Wahl der Ämter

§4.6.1 Die Kandidierenden müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen der Marienschule sein. (Ausnahme §4.4.1)

§4.6.2 Alle SV Mitglieder sind gleichberechtigt. Die SV ist an die Beschlüsse des Schüler*innenrats gebunden und muss über ihre Arbeit zum jeweiligen Ende des Schuljahres Rechenschaft ablegen.

§4.6.2 Die Ämter werden auf dem ersten Schüler*innenrat im Schuljahr gewählt.

§4.6.3 Alle Ämter der SV werden für zwei Jahre, bis zu ihrer Abwahl oder dem Verlassen der Schule gewählt. Schüler*innen mit SV-Amt können jederzeit um ihre Entlassung beim*bei der*die Schüler*innensprecher*in/bei den Schüler*innensprecher*innen bitten.

§4.6.4 Die Abwahl eines Amtes ist jederzeit auf einem Schüler*innenrat durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

§4.6.4.1 Sollte ein konkreter Verdacht eines groben Dienstvergehens vorliegen, kann der*die Schüler*innensprecher*in/können die Schüler*innensprecher*innen zusammen mit der Geschäftsführung die betreffende Person bis zur nächsten Schüler*innenratssitzung von dem jeweiligen Amt entlassen bzw. suspendieren. Das jeweilige Stimmrecht wird bis zur Klärung des Sachverhalts als ungültig erklärt.

§5 Die Geschäftsführung

§5.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich aus dem*der Schüler*innensprecher*in/den Schüler*innensprecher*innen (Vorsitz), den Stellvertretern und einer Person aus dem Finanzteam zusammen. Außerdem stehen der Geschäftsführung noch zwei beratende Mitglieder zur Seite.

§5.2 Die Geschäftsführung ist nur ein zusätzliches beratendes Gremium der SV.

§5.3 Die Geschäftsführung übernimmt die Aufgaben im Bereich Verwaltung, Interne Koordination und Prozessentwicklung der SV.

§5.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung treffen sich regelmäßig zu Meetings. Dort werden die aktuellen Themen und Inhalte der SV-Arbeit besprochen und geplant.

§6 Arbeitskreise

§6.1 Die SV kann sich bis zu vier arbeitsspezifische Arbeitskreise gründen. In den Arbeitskreisen können alle Schüler*innen der Marienschule Bielefeld mitwirken.

§6.2 Ein Arbeitskreis setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen.

§6.3 Arbeitskreise können in Absprache mit der SV eigenständige Statements herausgeben.

§6.4 Der Schüler*innenrat wählt vier Beauftragte für die Leitung der Arbeitskreise.

6.4.1 Die Leitung des Arbeitskreises beruft und leitet die Sitzung des Arbeitskreises, und präsentiert die Arbeit der SV und dem Schüler*innenrat.

§6.5 Arbeitskreise werden auf Beschluss der SV und des Schüler*innenrats gegründet und aufgelöst.

§7 Die Stufenräte

§7.1 Zusammensetzung der Stufenräte

§7.1.1 Alle Schüler*innen einer Stufe können am Stufenrat ihrer Stufe mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds haben alle, die nicht Mitglied des Stufenrats sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Antrag kann der Stufenrat auch anderen Personen Rederecht erteilen, die Schulleitung, die SV-Lehrer*innen und der*die Schüler*innensprecher*in/die Schüler*innensprecher*innen sind grundsätzlich redeberechtigt.

§7.1.2 Stimmberechtigte Mitglieder des Stufenrats sind alle ordentlich durch die Klasse/den Jahrgang gewählten Klassen- und Jahrgangssprecher*innen der Stufe, sowie stimmberechtigte Mitglieder der SV.

§7.2 Organisation der Stufenräte

§7.2.1 Der Stufenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin eine Einladung mit vorläufiger Tagesordnung veröffentlicht wurde. Dies geschieht in der Regel durch Aushänge an den Jahrgangsbrettern und/oder am SV-Brett in der Eingangshalle.

§7.2.2 Jeder Stufenrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Er wird von den Stufensprecher*innen und Stufenreferent*innen gemeinsam einberufen. Ein Stufenrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Klassen oder 2 Jahrgänge (SekII) dies schriftlich beantragen.

§7.2.3 Der Stufenrat wird von den Stufenreferenten oder von einem durch den Stufenrat gewählten Tagespräsidium geleitet.

§7.2.4 Über jeden Stufenrat wird ein Protokoll geführt, dass spätestens mit Aushang der Einladungen allen Schüler*innen einsehbar gemacht wird. Dies kann auch in Form eines Dokuments auf der Homepage geschehen. Das Protokoll ist gültig, wenn es vom nächsten Stufenrat mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§7.2.5 Die Stufenreferenten berichten auf dem nächsten Schüler*innenrat und in der nächsten SV-Stunde von Themen und Beschlüssen des Stufenrats.

§7.2.6 Die Satzung, GO und WAO der SV gelten auch für Sitzungen der Stufenräte.

§7.3 Beschlüsse des Stufenrats

§7.3.1 Die Beschlüsse des Stufenrats treten zum darauffolgenden Tag in Kraft.

§8 Die Schüler*innenvollversammlung

Die Schüler*innenvollversammlung tagt auf Antrag von 20% der Schüler*innen der Marienschule.

§9 Die Klassen und Jahrgangssprecher*innen

Die Klassen- oder Jahrgangssprecher*innen vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie handeln nach eigenem Interesse, soweit ihnen von ihrer Klasse/ihrem Jahrgang kein imperatives Mandat übertragen wurde.

§9.1 Wahlen

§9.1.1 Die Klassen*innen und ihre Stellvertreter*innen werden von ihrer Klasse zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer gewählt. Die Wahlen müssen spätestens bis zwei Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt werden.

§9.1.2 Die Jahrgänge (ab EF) wählen pro angefangene 20 Schüler*innen eine*n Jahrgangssprecher*in. Diese können nach Absprache für die Dauer der Oberstufe oder bis zu ihrer Abwahl gewählt werden.

§9.2 Aufgaben der Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen

§9.2.1 Die Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen organisieren und leiten die SV-Stunde ihrer Klasse/ihres Jahrgangs. Eine SV-Stunde darf monatlich während der allgemeinen Unterrichtszeit abgehalten werden. Sie kann mit einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe zusammen abgehalten werden. Es besteht Teilnahmepflicht aller Schüler*innen der Klasse/des Jahrgangs.

§9.2.2 Die Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen vermitteln zwischen der Klasse oder Jahrgangsstufe und der jeweiligen Fachlehrkraft.

§9.2.3 Die Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen dürfen ab der 7. Klasse an der Klassen- oder Jahrgangskonferenz teilnehmen. Sie dürfen außerdem an der Klassen- oder Jahrgangspflegschaft teilnehmen, soweit die Eltern nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, allein zu beraten.

§9.2.4 Die Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen stellen im Sinne ihrer Klasse oder ihres Jahrgangs Anträge an den Schülerrat bzw. den Stufenrat.

§9.2.5 Insbesondere haben Klassen- bzw. Jahrgangssprecher*innen die Pflicht, an Sitzungen des Schülerrats und Stufenrates teilzunehmen und ihre Klasse über Beschlüsse und Themen zu informieren.

§10 Dachverbände

§10.1 SVen an katholischen Schulen im Erzbistum Paderborn

§10.1.1 Die Schülersprecher*innen nehmen einmal im Schuljahr an den SV-Jahrestreffen im Erzbistum Paderborn teil. Dort sollen sie sich mit anderen SVen (insbesondere von Schulen in freier Trägerschaft) vernetzen und austauschen.

§11 Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO)

Regelungen für Wahlen und Abstimmungen auf dem SR bestimmt die WAO.

§12 Geschäftsordnung (GO)

Die SV der Marienschule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt ergänzend zu dieser Satzung die Abläufe und Rahmenbedingungen des Schülerrats.

§13 Satzungsänderungen

§12.1 Satzungsänderungen, Änderungen an der Geschäftsordnung des SR und der Wahl- und Abstimmungsordnung des SR können nur durch den Schülerrat mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§12.2 Änderungsanträge an die Satzung, die Geschäftsordnung und Wahl- und Abstimmungsordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des SR ordnungsgemäß bei dem*der Schüler*innensprecher*in/den Schüler*innensprecher*innen eingegangen sein.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss des Schüler*innenrats vom 19.06.2023 zum nächsten Tag in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Satzung ergibt sich aus den Änderungen durch:
Diana Traber und Mia Braun, Schüler*innensprecher*innen